

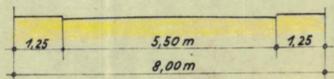
Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs. 5 BBauG
(MD)	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
GFZ 0,4	Geschoßflächenzahl	—
I	Zahl der Vollgeschosse	—
△	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 —
—	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
Ga	Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga) u. Auffahrten	— Nr. 1e —
—	Von Bebauung freizuhalten Flächen, Gartennutzung	— Nr. 2 —
—	Straßenverkehrsflächen einschl. Straßenbegrenzungslinien	— Nr. 3 —
P	Öffentliche Parkflächen	— — —
—	Versorgungsfläche, Kläranlage u. Trafostation	— Nr. 5 —
—	Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 —
L	Landschaftsschutzgebiet	—
—	Überwegungsrecht zugunsten der Nutzungsberechtigten	—
—	Zufahrtsverbot	—

II. Darstellungen ohne Normcharakter

▨	Vorhandene bauliche Anlagen
33/7	Flurstücksbezeichnungen
8	Nr. der geplanten baulichen Anlage
—	Vorhandene Flurstücksgrenzen
—	fortfallende —
—	geplante —
—	Gehwege in Verkehrsflächen
—	Wasserfläche (Ottendorfer Au und Teich)

Straßenprofil M. = 1:100

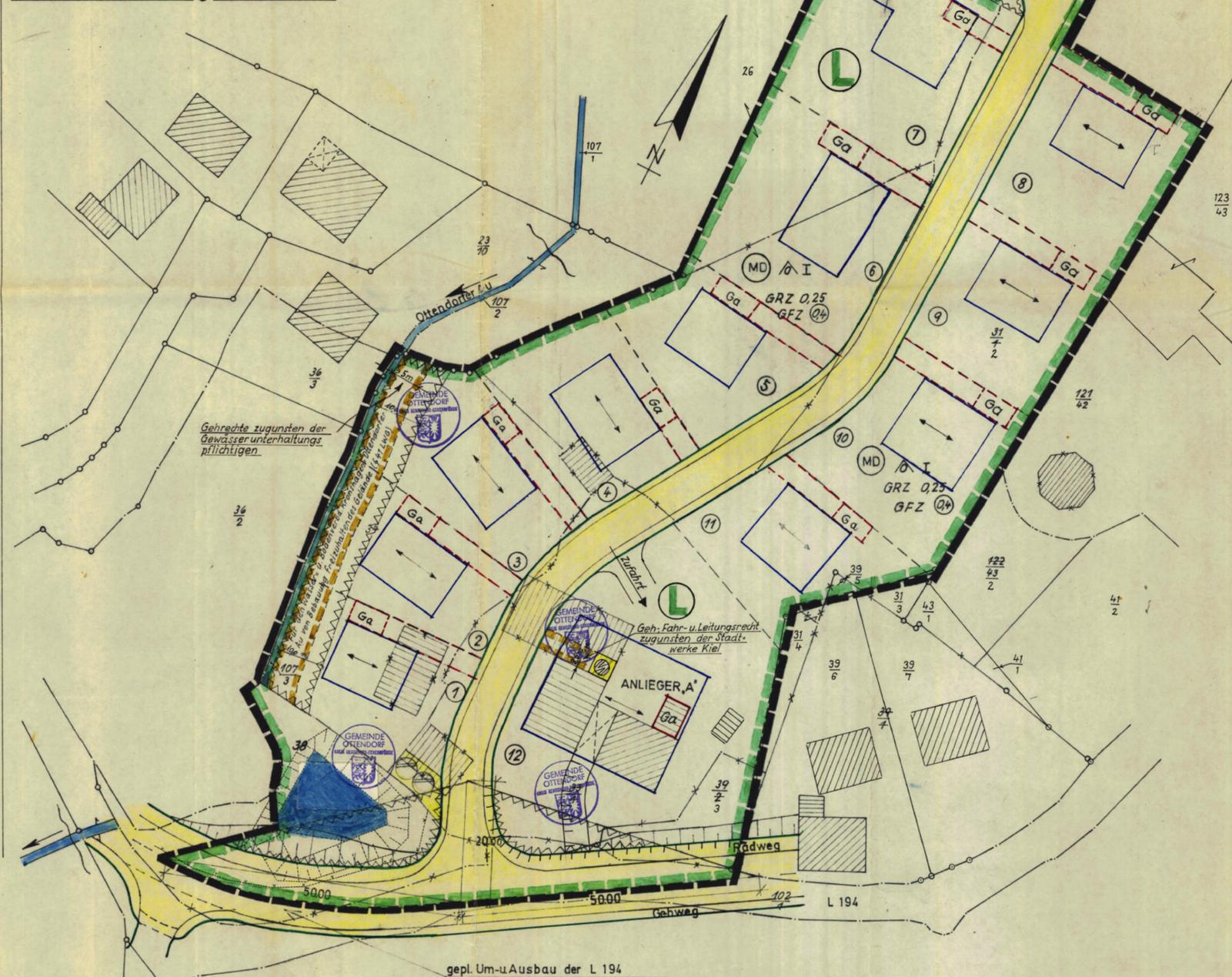


**Satzung der Gemeinde Ottendorf über den Bebauungsplan Nr. 4
— Hofland Lucks —**

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.1.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, Hofland Lucks, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Planzeichnung (Teil A) Maßstab = 1:500



Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.5.1972
Ottendorf, den 21.1.1974
Urausfeldt
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.12.73 bis 11.1.74 nach vorheriger am 2.12.73 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
Ottendorf, den 21.1.1974
Urausfeldt
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 11.08.1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig berichtigt.
Kiel, den 25. JAN. 1974
Urausfeldt
Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.1.74 gebilligt.
Ottendorf, den 21.1.1974
Urausfeldt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit dem Text, sowie die beigelegte Begründung sind am 5.8.1975 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.
Ottendorf, den 7.8.1975
Urausfeldt
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7.5.1974 Az. IV 816-813/04-58.126 (04)-erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4.7.1975 -Az.: IV 816-813/04-58.126 (4) bestätigt.
Urausfeldt
Bürgermeister

Text (Teil B)

1. Baugestaltung

a) **Wandflächen**

Die Vorhaben 1-4 und 8-12 sind mit Rotsteinen zu verblenden. Teilflächen können anders gestaltet werden. Die Vorhaben 5-7 erhalten Wandverkleidungen, keine Materialbindung. Garagen müssen sich in ihrer Außenwandgestaltung den Hauptbaukörpern anpassen. Sie sind mit Flachdächern zu versehen, soweit sie nicht in die Hauptgebäude einbezogen werden.

b) **Dachausbildung**

Die Vorhaben 1-4 und 8-12 erhalten 38-42° geneigte Satteldächer, Dachdeckung mit dunklen Pfannen, Firstrichtung Ost-West. Die Vorhaben 5-7 sind mit Flachdächern auszuführen.

2. Begrünung

Die Vorgärten sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen. An den Grundstücksgrenzen und vor den Gebäudefronten kann der Rasen durch Busch- oder Staudengruppen bereichert werden.

3. Einfriedigung

Die Baugrundstücke sind zur Straße hin mit einem Hochbordstein und einer dahinterliegenden Hecke bis höchstens 70cm Höhe zu versehen. Gartenportale und Eingangstore dürfen diese Höhe ebenfalls nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind bis 5m hinter den Gebäudefronten Einfriedigungen bis 1m Höhe zulässig, die einzu-grünen sind. Die Sichtflächen an der Straßeneinmündung zur L 194 sind von jeglicher Bebauung sowie von sichhinderndem Bewuchs und sonstigen Anlagen dauernd freizuhalten.

*) Es ist vorgesehen, daß das Haus Nr. 4 mit einem Walmdach versehen wird, um einen architektonisch befriedigenden Übergang vom Haus Nr. 3 (Satteldach) zum Haus Nr. 5 (Flachdach) zu schaffen.

Die Änderungen in der Planzeichnung erfolgten aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1974 (aufgrund) entsprechend den Auflagen des Genehmigungsbeschlusses vom 7. Mai 1974.

Ottendorf, den 22. Jan. 1975



Urausfeldt
Bürgermeister